

21. Juni 1963

79

Für das Nachschlagewerk! Ja  
Für die Nachpresse! Ja  
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BGB § 611 - Haftung des Arbeitnehmers -

Leitsatz:

Der Arbeitgeber der öffentlichen Hand, der für die von ihm gehaltenen Kfz keine Haftpflichtversicherung eingegangen ist, kann seinem Arbeitnehmer, der Fahrer des Kfz war und Freistellungsansprüche erhebt, nicht entgegenhalten, eine von dem Arbeitnehmer auf eigene Kosten eingegangene Haftpflichtversicherung müsse Versicherungsschutz gewähren.

Altzeichen: 1 AZR 386/62

Urteil des BAG vom 21. Juni 1963

LAG Bayern



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



1 AZR 386/62

2 Sa 586/62 Bayern

# Im Namen des Volkes!

Verkündet  
am 21. Juni 1963

ez. Henkelmann,

Regierungssekretärin  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund  
der mündlichen Verhandlung vom 21. Juni 1963 durch die  
Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger  
sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Winkler und Vetter  
für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des  
Landesarbeitsgerichts Bayern in München vom 11. Juli  
1962 - 2 Sa 586/62 - wird zurückgewiesen.

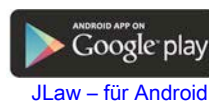
Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n   R e c h t s   w e g e n   !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war bei der bayerischen L als Kraftfahrer beschäftigt und als solcher an einem Unfall, der sich am 3. November 1950 ereignete, beteiligt. Bei diesem Unfall wurde ein Herr S schwer verletzt.

Die bayerische L war mit ihrem Fahrzeug nicht haftpflichtversichert; sie unterlag nicht der Pflichtversicherung nach dem Gesetz vom 7.11.1939. Der Kläger selbst war jedoch bereits im Jahre 1933 auf seine Kosten eine Berufshaftpflichtversicherung bei der "F" e.V. eingegangen. Diese gewährt nach ihren Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz "für Personen und Sachschäden aus der im Versicherungsvertrag bezeichneten Berufstätigkeit, mit der Maßgabe jedoch, daß der Anspruch auf Gewährung von Versicherungsschutz entfällt, wenn der Versicherungsnehmer anderweitig Versicherungsschutz genießt oder wenn und soweit der Arbeitgeber des Versicherungsnehmers aus irgendeinem Rechtsgrunde neben dem aus Anlaß desselben Ereignisses in Anspruch genommenen Versicherungsnehmer haftet."

In einem zwischen dem Verletzten S als Kläger und den Parteien dieses Rechtsstreits als Beklagten geführten Rechtsstreit hat das Oberlandesgericht Nürnberg dem Verletzten S 1/3 der Schuld an dem Unfall beigemessen, dem Kläger 2/3 dieser Schuld. Das beklagte Land ist als Halter des vom Kläger bei dem Unfall gelenkten Kraftfahrzeuges im Rahmen der Haftungsgrenzen des Straßenverkehrsgesetzes verurteilt worden.

Das Landgericht Regensburg hat mit Urteil vom 20. Dezember 1961, das noch nicht rechtskräftig ist, dem Verletzten S folgende von dem Kläger zu zahlende Beträge zugesprochen:

- 1) 636,-- DM nebst Zinsen,
- 2) 15.000,-- DM Schmerzensgeld nebst 4 % Zinsen seit dem 6. März 1952,
- 3) eine monatliche, vierteljährlich im voraus zahlbare Rente von 80,-- DM ab 1. Januar 1957 auf Lebenszeit.

- 3 -



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Der Kläger hat vor dem Arbeitsgericht beantragt festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, den Kläger von allen Ansprüchen Dritter auf Schmerzensgeld aus Anlaß des strittigen Kraftfahrzeugunfalles vom 3.11.1950 zu befreien.

Der Beklagte hat um Klagabweisung gebeten. Er hat vorgetragen, der Kläger müsse sich an die von ihm eingegangene Berufshaftpflichtversicherung halten, die für den Schaden aufzukommen habe.

Das Arbeitsgericht hat festgestellt, daß der Beklagte den Kläger von allen Schmerzensgeldansprüchen Dritter aus dem Kraftfahrzeugunfall vom 3. November 1950 zu befreien hat, soweit die Deckungssumme einer Mindesthaftpflichtversicherung reicht.

Gegen dieses Urteil hat nur der Beklagte Berufung eingelegt, die jedoch durch das angefochtene Urteil zurückgewiesen worden ist.

Mit der Revision bittet der Beklagte um Aufhebung des angefochtenen und des erstinstanzlichen Urteils und um Klagabweisung, hilfsweise darum, diese Urteile dahin abzuändern, daß sie lauten: es wird festgestellt, daß der Beklagte den Kläger von Schmerzensgeldansprüchen des Verletzten aus dem Unfall vom 3. November 1950 zu befreien hat, soweit die Deckungssumme einer Mindesthaftpflichtversicherung zur Deckung des materiellen und immateriellen Schadens für den Schadensfall vom 3. November 1950 ausreicht.

Der Kläger hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

#### Entscheidungsgründe:

Die Parteien streiten darüber, ob der Beklagte den Kläger auch von den ein Verschulden voraussetzenden Schmerzensgeldansprüchen des Verletzten zu befreien hat.

I. Es kann dahingestellt bleiben, ob es sich bei der von dem Kläger verrichteten Arbeit des Kraftfahrzeuglenkens unter den tatsächlichen Bedingungen, die am Unfalltage herrschten, um eine gefahrgeneigte Arbeit im Sinne der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts gehandelt hat und

- 4 -

ob der Kläger grobfahrlässig oder nur leichtfahrlässig den Unfall herbeigeführt hat.

1) Sollte es sich bei dieser Arbeit um eine gefahrgeneigte Arbeit gehandelt haben und sollte dem Kläger nur leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen sein, so würde sich nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts der vom Kläger verfolgte Freistellungsanspruch schon aus der das Arbeitsverhältnis beherrschenden Treu- und Fürsorgepflicht ergeben (vgl. BAG, Großer Senat, 25.9.1957, BAG 5, 1 f.; BAG, 19.3.1959, BAG 7, 290 = AP Nr. 8 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers; BAG, 21.11.1959, AP Nr. 14 aaO; BAG, 10.3.1961, AP Nr. 23 aaO; BAG, 19.5.1961, AP Nr. 25 aaO; BAG, 29.9.1961, AP Nr. 26 aaO). Diese bei gefahrgeneigter Arbeit und nur leichtem Verschulden des Arbeitnehmers gegebene Freistellungspflicht des Arbeitgebers erstreckt sich auf alle Ansprüche, die von dem Geschädigten und seinen Rechtsnachfolgern mit Erfolg gegen den Schädiger geltend gemacht werden können, also auch auf Schmerzensgeldansprüche.

2) Auch wenn es sich bei der von dem Kläger verrichteten Arbeit am Unfalltag nicht um gefahrgeneigte Arbeit gehandelt hat oder wenn dem Kläger grobe Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist, muß die von dem Kläger erstrebte Freistellung durch den Beklagten kraft des Arbeitsverhältnisses gewährt werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. Urteile vom 11.6.1959, AP Nr. 9 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers, und vom 27.10.1960, AP Nr. 21 aaO) hat nämlich der der Kraftfahrzeugpflichtversicherung nicht unterliegende Arbeitgeber der öffentlichen Hand von jeher seinen Arbeitnehmer insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter, durch den Arbeitnehmer geschädigter Personen freizustellen, wie der Arbeitnehmer eines privaten Arbeitgebers, der der diesen treffenden Versicherungspflicht entsprechend eine auch für Fälle grober Fahrlässigkeit des Arbeitnehmers eintretende Haftpflichtversicherung eingegangen ist, durch diese Versicherung Versicherungsschutz genießt. Das Gesetz über Maßnahmen

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

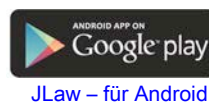


[JLaw – für iOS](#)

auf dem Gebiet des Verkehrsrechts und des Verkehrshaftpflichtrechts vom 16. Juli 1957, BStBl. I, S. 710, nach welchem (Art. 8) die von der Versicherungspflicht befreiten Fahrzeughalter bei Inanspruchnahme des Fahrers aus Haftpflichtschäden in gleicher Weise und in gleichem Umfang wie ein Versicherer bei Bestehen einer nach diesem Gesetz ausreichenden Haftpflichtversicherung einzustehen haben, hat zwar keine rückwirkende Kraft; dieser Grundsatz galt aber bereits vorher auf Grund der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers der öffentlichen Hand. Denn die Arbeitnehmer eines solchen Arbeitgebers können insoweit nicht schlechter gestellt sein als die Arbeitnehmer eines der Pflichtversicherung unterliegenden privaten Arbeitgebers.

II. Der Beklagte kann den Kläger auch nicht auf die von diesem freiwillig und aus eigenen Mitteln eingegangene Berufshaftpflichtversicherung verweisen.

Hätte sich der Unfall nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Juli 1957 zugetragen, so würde die dort ausdrücklich verankerte Pflicht des von der Pflichtversicherung befreiten Arbeitgebers, für den Schaden in gleicher Weise und in gleichem Umfang einzutreten wie ein Versicherer bei Bestehen einer ausreichenden Pflichtversicherung, nur dann nicht bestehen, wenn "auf Grund einer von dem Arbeitgeber zugunsten des berechtigten Fahrers abgeschlossenen und den Vorschriften des Pflichtversicherungsgesetzes entsprechenden Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz gewährt wird." Der Arbeitgeber muß also nach dem Gesetz vom 16. Juli 1957, um seine Inanspruchnahme durch seinen Arbeitnehmer auf Freistellung zu vereiteln, vortragen, daß er, der Arbeitgeber, zugunsten des berechtigten Fahrers eine den Vorschriften des Pflichtversicherungsgesetzes entsprechende Versicherung abgeschlossen habe und daß diese von ihm eingegangene Versicherung tatsächlich Versicherungsschutz gewähre. Der Arbeitgeber kann nach dem Gesetz vom 16. Juli 1957 seinen Arbeitnehmer weder darauf verweisen, daß der Arbeitnehmer selbst aus eigenen Mitteln eine Haft-



- 6 -

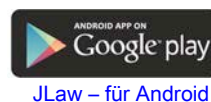
pflichtversicherung eingegangen sei, noch aber darauf, daß diese Versicherung, die Versicherungsschutz tatsächlich nicht gewährt, solchen Versicherungsschutz gewähren müsse. Der Arbeitgeber der öffentlichen Hand kann damit für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Juli 1957 den Arbeitnehmer nicht auf eine von diesem freiwillig und auf eigene Kosten eingegangene Berufshaftpflichtversicherung verweisen, um seine, des Arbeitgebers, gesetzliche Verpflichtung, "wie ein Versicherer" eintreten zu müssen, abzuwenden. Andernfalls würde der Arbeitnehmer, der mit dem Abschluß einer freiwilligen Versicherung auf eigene Kosten etwas tut, was er weder nach dem Gesetz noch, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, nach seinem Arbeitsvertrag zu tun brauchte, schlechter gestellt sein als der Arbeitnehmer, der eine solche Berufshaftpflichtversicherung nicht eingegangen ist. Das kann nicht rechtens sein.

Diese Grundsätze sind aber auch für die Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. Juli 1957 und damit auch für die Zeit des Unfalls im Jahre 1950 anzuwenden. Das Gesetz vom 16. Juli 1957 hat auch insoweit nur ausdrücklich normativ etwas festgelegt, was ohnehin kraft der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers bereits vorher rechtens war. Auch hier ist wieder die Erwägung maßgebend, daß der Arbeitnehmer nicht deshalb schlechter gestellt werden darf, weil er eine Berufshaftpflichtversicherung auf eigene Kosten abgeschlossen hat, ohne dazu dem Arbeitgeber gegenüber verpflichtet zu sein. Der Arbeitgeber der öffentlichen Hand kann also die ihn treffende Fürsorgepflicht nicht damit abwälzen, daß er seinen Arbeitnehmer an die von diesem freiwillig eingegangene Versicherung verweist. Denn den Arbeitgeber der öffentlichen Hand trifft kraft seiner Fürsorgepflicht auch die Verpflichtung zur Freistellung des Arbeitnehmers von solchen Schadenersatzansprüchen, die den Arbeitnehmer eines pflichtversicherten privaten Arbeitgebers nicht treffen würden.

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



III. Eine andere Frage ist es, ob der Arbeitnehmer, der eine solche Versicherung eingegangen ist, dann, wenn der Versicherer den Schaden trägt, den Arbeitgeber noch auf Freistellung in Anspruch nehmen kann. Das ist sicher nicht der Fall, wenn die von dem Arbeitnehmer eingegangene Versicherung den Schaden bereits gedeckt hat; denn dann ist keine Verbindlichkeit des Arbeitnehmers dem Geschädigten gegenüber mehr vorhanden, die dem Arbeitnehmer abzunehmen wäre. Aus der Treuepflicht des Arbeitnehmers folgt aber auch, daß der Arbeitnehmer sich dann zunächst an seinen Versicherer halten muß, wenn dieser zur Zahlung bereit und in der Lage ist. Bestreitet jedoch die von dem Arbeitnehmer eingegangene Versicherung ihre Deckungspflicht, wie es im vorliegenden Rechtsstreit der Fall ist, so ist es nicht Sache des Arbeitnehmers, zunächst einen Rechtsstreit mit seinem Versicherer zu führen, bevor er sich an seinen Arbeitgeber mit dem Ersuchen um Freistellung wendet. Der Arbeitgeber kann sich der ihn treffenden Fürsorgepflicht nicht dadurch entziehen, daß er seinen Arbeitnehmer an die von diesem freiwillig eingegangene Versicherung verweist, obwohl die Versicherung zur Deckung des Schadens dem Arbeitnehmer gegenüber nicht bereit ist. Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber sich nach Eintritt eines Unfalls bereit erklärt, dem Arbeitnehmer die von diesem an seinen Versicherer geleisteten Prämien zu erstatten. Denn durch die Bereitschaft zur Übernahme der Prämienzahlung nach Eintritt eines Versicherungsfalles werden weder nachträglich die Pflichten des Versicherers aus dem mit dem Arbeitnehmer geschlossenen Versicherungsvertrag noch die dem Arbeitgeber obliegenden Freistellungspflichten verändert.

Der Beklagte hat im vorliegenden Rechtsstreit nicht behauptet, daß die von dem Kläger freiwillig eingegangene Versicherung den Schaden, um den gestritten wird, bezahlt habe oder zur Deckung dieses Schadens bereit sei. Der Vortrag, die Versicherung müsse zahlen, reicht nach den vorstehenden Ausführungen nicht aus.



Auf den Hilfsantrag, den der Beklagte in der Revision verfolgt hat, brauchte unter diesen Umständen nicht eingegangen zu werden; denn aus dem Tenor des arbeitsgerichtlichen Urteils ist zu entnehmen, daß der Beklagte für alle aus dem Unfall entstandenen materiellen und immateriellen Schäden nur im Rahmen der Deckungssumme einer Mindesthaftpflichtversicherung einzustehen braucht.

Available on the  
**App Store**  
JLaw – für iOS